

48. Läßt Art. 137 Abs. 6 WVerf. ältere Kirchensteuerordnungen unberührt, insbesondere auch dann, wenn in ihnen Angehörige anderer Konfessionen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer eines Grundstücks zur Steuer herangezogen werden?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1933 i. S. Graf v. R. (Wekl.)
w. ev.-luth. Kirchengemeinde G. (Kl.). IV 152/33.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage wurde bejaht aus folgenden

Gründen:

Der Beklagte irrt, wenn er annimmt, daß er als katholischer Grundbesitzer nach der Reichsverfassung nicht mehr zur Kirchensteuer der evangelischen Landeskirche herangezogen werden könne. Aus den Verhandlungen bei Erlass der Reichsverfassung geht nicht hervor, daß beabsichtigt worden wäre, in die bestehenden kirchlichen Steuerrechtsverhältnisse der einzelnen Länder einzugreifen. Im Verfassungsentwurf fehlten zunächst Vorschriften über ein Steuerrecht der Kirche. Bestimmungen hierzu sind, wie die Verhandlungen ergeben, nur deshalb für erforderlich erachtet worden, weil die Kirche gegenüber etwaigen Eingriffen durch Landes- oder Reichsgesetze sichergestellt werden sollte. Zweck der Vorschrift war also Sicherung der Kirche, nicht aber Sicherung eines Steuerpflichtigen oder Beschränkung alter Steuerordnungen. Nähere Bestimmungen wurden dem Landesrecht vorbehalten (Art. 137 Abs. 6 WVerf.). In Art. 138 Abs. 2 das. wurde der Kirche ein weitgehender Schutz ihres Rechtsbestands gewährleistet. Alle diese Umstände erweisen, daß durch Art. 137 Abs. 6 in den alten landesrechtlichen Rechtszustand, in die Steuerbefugnisse der Kirche nicht eingegriffen worden ist, auch wenn diese sich gegen ein Mitglied anderer Konfession richten. Wie wenig Art. 137 die Besteuerung von Mitgliedern eines andern Bekenntnisses grundsätzlich ausschließt, ergibt sich aus der Änderung seines ursprünglichen Wortlauts, durch die eine Besteuerung juristischer Personen und damit die Aufbüdung der Steuern auf physische Personen gleich welchen Bekenntnisses zugelassen worden ist. Die gleiche Auffassung ist schon vom Preussischen Oberverwaltungsgericht in den Entscheidungen

Bd. 84 S. 230 (231) und Bd. 87 S. 236 (238) vertreten und durch Hinweis auf Einzelheiten bei den Verhandlungen über die Reichsverfassung näher begründet worden. Daß auch der preußische Gesetzgeber diese Auffassung geteilt hat, ergibt sich daraus, daß er in Art. 19 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (GS. S. 221) die Voraussetzungen der Kirchensteuerpflicht ohne Einschränkung aufrecht erhalten hat. Daher kann die bei Gebhardt Reichsverfassung Anm. 4a zu Art. 137 geäußerte Meinung, physische Personen, die nicht Bekenntnisgenossen seien, dürften zu Kirchensteuern nicht herangezogen werden, für die alten noch gültigen Steuerordnungen keine Bedeutung beanspruchen.